

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0071

06. März 2025

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die mit einem Etikett versehene Faltschachtel aus Karton (Maße: 286 mm x 224 mm x 86 mm) und der schwarze Schubler aus Karton mit dem Schriftzug „ecom MOBILE SAFETY“ zur Befüllung mit einem eigensicheren Tablet „Tab-Ex 01 DZ1“ in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die ecom instruments GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 15. August 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 16. August 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt Elektrogeräte in Verkehr, die für den gewerblichen oder industriellen Einsatz in explosionsgefährdeter Atmosphäre bestimmt sind. Die Geräte haben aufgrund ihrer Bestimmung eine besondere Zündschutzart und werden als „eigensicher“ bezeichnet.

Die Antragstellerin hält die Verpackungen solcher Geräte nicht für systembeteiligungspflichtig.

Eine Abgabe der Geräte an private Endverbraucher sei nicht vorgesehen. Die gewerblichen oder industriellen Endverbraucher seien Industrieunternehmen aus der Öl- und Gasindustrie, aus der Pharma- oder Petrochemiebranche und alle anderen Unternehmen, in denen es Bereiche mit explosiver Atmosphäre gebe.

Die Vertriebswege der Antragstellerin, die auf die Anforderungen der Großindustrie ausgerichtete, kundenspezifische Konfiguration des eigensicheren Tablets sowie auch die von handelsüblichen Tablet Computern stark abweichenden Produktspezifika wie Kosten, Gewicht und Ausführung sprächen gegen einen typischen Anfall als Abfall bei privaten Endverbrauchern.

Die Antragstellerin hält daher das Produktblatt 28-030-0030 für Informationstechnik nicht für anwendbar.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte, mit einem Etikett versehene Faltschachtel aus Karton (Maße: 286 mm x 224 mm x 86 mm) und der schwarze Schubler aus Karton mit dem Schriftzug „ecom MOBILE SAFETY“ zur Befüllung mit einem eigensicheren Tablet „Tab-Ex 01 DZ1“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über das Bestehen einer Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf das eigensichere Tablet „Tab-Ex 01 DZ1“ („**eigensicheres Tablet**“) als Ware, da er insbesondere zu dessen Aufnahme dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem eigensicheren Tablet eine Verkaufseinheit aus Ware (Tablet Computer) und Verpackung (etikettierte Schachtel aus Karton und Schubert aus Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH („GVM“) mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Tablet Computer aller Art, auch auf Spezialgeräte wie eigensichere Tablets, ist das Produktblatt 28-030-0030 für Informationstechnik in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) anwendbar.

Das Produktblatt 28-030-0030 umfasst laut der Produktbeschreibung „Geräte zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung von Informationen“. Unter „Produkt im Detail“ werden „Tablets“ als Produktbeispiel ausdrücklich genannt.

Bei der Erstellung des Katalogs wurden im Rahmen der Betrachtung des Gesamtmarktes von Informationstechnik durch die GVM auch Spezialgeräte, insbesondere solche für spezielle Umgebungsbedingungen, untersucht und berücksichtigt.

Die Anfallstellen der Verpackungen von Spezialgeräten unterscheiden sich nicht grundlegend von den Anfallstellen der Standardgeräte. Insbesondere ist der Anfallort der Verpackung eines solchen Gerätes häufig nicht der Nutzungsort des Gerätes.

Derartige Spezialgeräte werden unter anderem durch die Verwaltung beziehungsweise die Zentrale des Unternehmens bestellt, dessen Mitarbeiter in der jeweils speziellen Umgebung tätig sind. In diesem Fall wird das Gerät auch regelmäßig in die Verwaltung beziehungsweise die Zentrale geliefert und dort entpackt. Verwaltungseinheiten sowie Zentralen der Industrie sind Verwaltungen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG und damit vergleichbare Anfallstellen.

Gemäß dem auf das eigensichere Tablet anwendbaren Produktblatt 28-030-0030 in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) fallen Verkaufsverpackungen von Informationstechnik aller Art, das heißt aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung beziehungsweise Form, typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie insbesondere IT-Dienstleistern, Bürodienstleistern und anderen Dienstleistungsbetrieben sowie Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie an.

Die im Produktblatt 28-030-0030 genannten Anfallstellen nutzen entweder Tablet Computer selbst bestimmungsgemäß zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung von Informationen oder die Tablet Computer werden jedenfalls zumindest dort entpackt und damit nicht in der an ihn gelieferten Form gewerbsmäßig abgegeben. Die Anfallstellen sind damit jeweils Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 10 VerpackG.

Faltschachteln aus Papier/Pappe/Karton („PPK“) mit einem Inhalt von einem Stück sind im Produktblatt 28-030-0030 ausdrücklich als Verkaufsverpackung genannt.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Informationstechnik wie Tablet Computern lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Tablet Computer gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Tablet Computer) und Verpackung (Schachtel mit Schubler aus PPK) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen und Niederlassungen von Freiberuflern sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 28-030-0030 für Informationstechnik in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) sind Verkaufsverpackungen von Informationstechnik aller Art systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie insbesondere IT-Dienstleistern, Bürodienstleistern und anderen Dienstleistungsbetrieben sowie Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, anfallen.

Produkte aus dem Bereich Informationstechnik werden weit überwiegend über den Onlinehandel, Elektromärkte, IT-Fachbetriebe, sonstigen Fachhandel oder per Direktvertrieb distribuiert. In der Regel wird dem Kunden das Produkt in der Originalverpackung ausgehändigt. Nur in Ausnahmefällen sind großgewerbliche Betriebe die Endkunden.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von Informationstechnik wie Tablet Computern in der Ausprägung beziehungsweise Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung vorliegt. Das Gleiche gilt nach den Inhalten des Produktblatts auch für Verkaufsverpackungen von Informationstechnik anderer Ausprägung/Form, aus anderen Materialien und in anderen Füllgrößen („Aller Art“). Entsprechend

sind alle Verkaufsverpackungen von Informationstechnik wie Tablet Computern, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Informationstechnik wie Tablet Computern mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Beutel aus Kunststoff, Etiketten oder Aufkleber mit Produktinformationen), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

